

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

53 (4.11.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. November 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 80713. B. Winterfahrplan 1889/90.

Nr. 83515. B. Winterfahrplan 1889/90.

Nr. 83793. B. Winterfahrplan 1889/90.

Nr. 82400. G.D. Freifahrtwesen.

Nr. 80012. B. Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 81370. B. Personenverkehr.

Nr. 81710. B. Mitteldeutscher Verband.

Nr. 82305. G. Verkehrs-Unterbrechung.

Nr. 82430. B. Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst.

Nr. 82577. B. Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst.

Nr. 82409. B. Zollvorschriften im Verkehr mit Rußland.

Nr. 83123. R. Frachtberechnung zc. für Einlagerungsgüter.

Nr. 83683. B. Abänderung der Telegraphenordnung.

Nr. 84036. B. Tarif für Telegramme.

Nr. 82363. B. Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Aufgefundenes Geld.

Personalmeldungen.

Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 80713. B. Den Großh. Betriebsinspektoren wird eine Anzahl Exemplare des Plakats der direkten Verbindungen über die diesseitigen Linien für den Winterdienst 1889/90 zum Anschlag auf den bedeutenderen Stationen sowie zur Vertheilung an Gasthöfe L. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 83515. B. Mit sofortiger Wirkung wird die Blockstation W. St. 99 zwischen Gubigheim und Borberg-Wölklingen nur noch für die Zeit zwischen den Zügen 60 und 558 der Eigenschaft als Signalzwischenstation entkleidet. Hievon ist unter II b der Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1889/90 Vormerkung zu machen.

Nr. 83793. B. Die Halte des Fakultativgüterzugs 965 in Ispringen, Ersingen und Königsbach fallen in den Monaten November bis April (einschließlich) aus und wird die Abfahrt des Zuges aus Pforzheim um 5²⁴, die Ankunft in Wilferdingen bei Fahrzeit K (neu) wie bisher um 6⁰¹ erfolgen.

In den Dienstfahrplänen ist entsprechende Vermerkung zu machen.

Freifahrt.

Nr. 82400. G.D. Dem mit Verfügung vom 26. August L. J. Nr. 64716. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 42) bekannt gegebenen Uebereinkommen in Betreff der Aushändigung von Freifahrtscheinen an Eisenbahnbedienstete ist nunmehr auch die Chimay-Bahn beigetreten.

Hiernach sind auf Seite 122 gedachten Verordnungsblattes die Worte „mit Ausnahme der Chimay-Bahn“ zu streichen.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 80012. B. Bezüglich des Ausweises zur Erlangung des Militärfahrpreises wird den Dienststellen in Folge höherer Anordnung zur Nachachtung bekannt gegeben, daß es lediglich dem Ermessen der Militärbehörde unterliegt, ob solche Ausweise neben der Unterstempelung auch noch mit der Unterschrift des Befehlshabers zu versehen sind und daß daher künftig Ausweise, welche nicht mit Unterschrift, sonst

aber ordnungsgemäß mit dem Militärdienststempel (Dienststempel) versehen sind, nicht beanstandet werden sollen.

Im Nachtrag I der Dienstanweisung, betreffend die Einführung der Militär-Eisenbahn-Ordnung ist zu Ziffer 1, in der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. zu §. 17 Absatz 1 und in der Dienstanweisung für die Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner zu §. 56 Absatz 2 geeignete Bemerkung zu machen.

Personenverkehr.

Nr. 81370. B. Da es wiederholt vorgekommen, daß Personen, welche nach den im Großherzogthum Hessen gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn Auerbach oder Zwingenberg zu reisen beabsichtigten, Fahrkarten nach den Badischen Stationen Auerbach oder Zwingenberg erhielten, wird den Schalterbeamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sofern derartige Fahrkarten verlangt werden, sich jeweils genau zu verlässigen, nach welcher der beiden Stationen die Reise beabsichtigt ist. Auf den nach den genannten Badischen Stationen auszufertigenden Blankofahrkarten ist hinter dem Stationsnamen die Bezeichnung „Bad. B.“ anzubringen.

Güterverkehr.

Nr. 81710. B. Zu der mit Verfügung Nr. 88340. B. — Verordnungsblatt von 1886 Seite 107 — ausgegebenen Dienstanweisung, betreffend die Beförderungs- und Verladeweise der Mitteldeutschen Verbands-Fracht- und Eilgüter, ist das dritte Berichtigungsblatt nebst zugehöriger Deckschrift ausgegeben worden.

Nr. 82305. G. In Folge Erdsturzes und Austretens der Gewässer ist die Strecke Novara—Domodossola der Italienischen Mittelmeerbahnen zwischen den Stationen Crusinallo und Gravelona Toce unterbrochen.

Frachtgutsendungen sowie Eilgüter über 150 kg für ein Kollo nach Stationen der Strecke Gravelona Toce—Domodossola können bis auf Weiteres nur bis Crusinallo gelangen.

Reisende, Gepäck und Eilgut, letzteres bis zu höchstens 150 kg für ein Kollo, werden gegen die durch den Lokaltarif bekannt gegebenen Gebühren an der Unterbruchstelle übergeführt.

Die Gebühren für Güter werden in den direkten Karten als „Ueberfuhrgebühren“ zugelegt.

Etwasige Aufgeber von Sendungen nach der unterbrochenen Linie sind hiervon zu verständigen.

Nr. 82430. B. Die Güterstationen werden unter Hinweis auf §. 52 Ziff. 10 der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Verlangen des Versenders oder Empfängers, Güter auf der Empfangsstation nicht an die ursprüngliche Adresse, sondern auf Grund eines neuen, mit einem andern Orte der Ausstellung oder Versendung versehenen Frachtbriefes an eine andere Adresse auszuliefern, nicht mehr stattgegeben werden darf. Die Originalfrachtbriefe sind daher fortan ausnahmslos dem Empfänger mit dem Gute auszuliegen.

Diejenigen Firmen, welchen die fragliche Vergünstigung bisher ausnahmsweise zugestanden war, sind hiernach alsbald zu verständigen.

Nr. 82577. B. In §. 52 Ziffer 10 der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst sind die Worte: „um den Empfänger über den Versandort des Gutes zu täuschen“ zu streichen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 82409. B. In der Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes ist auf Seite 89 unter 21c hinter „enthält“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und demnächst Folgendes nachzutragen:

„welche mit derselben Handschrift wie die Adresse des Frachtbriefes geschrieben oder aber durch Unterschrift des Versenders bestätigt sein muß. Alle anderen Zusätze werden Seitens der Zollkammer als im Frachtbriefe nicht vorhanden angesehen.“

Rechnungswesen.

Nr. 83123. R. Behufs Vermeidung von Unrichtigkeiten in der Frachtberechnung für reerpedirte Getreide- zc. Sendungen im

1. Süddeutschen Verbandsgüterverkehr,
2. Oesterreich-Ungarisch—Schweizerisch—Südbadischen Güterverkehr,
3. Nordösterreichisch—Mittelrheinischen Güterverkehr,
4. Combinirten Schiffs- und Bahnverkehr,
5. Rumänisch—Süddeutschen Güterverkehr,
6. Galizisch—Süddeutschen Güterverkehr

werden die Verbandsstationen mit Bezugnahme auf die Verfügungen

Nr. 37819 B. Verordnungsblatt 33 vom Jahr 1881 und Nr. 59219 B. „ 52 „ „ 1883

besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die laut Ver-

fügung Nr. 85229 B., Verordnungsblatt Nr. 86 vom Jahr 1884, vom 1. Dezember 1884 ab gültige Instruktion über die Verrechnung von Einlagerungsgütern nur auf die in Rosenheim, München, Lindau, Ulm, Friedrichshafen, Konstanz, Mannheim, Ludwigshafen, Mainz, Gustavsburg, Romanshorn und Rorschach zur Reexpedition gelangenden Getreide- u. Sendungen Anwendung findet.

Für die in den Lagerhausstationen der österreichisch-ungarischen Monarchie reexpedirten Sendungen bestehen hinsichtlich der Frachtberechnung besondere, von der vorerwähnten Instruktion abweichende Bestimmungen.

Nach denselben ist beim Weiterverwandt die Fracht ab der Einlagerungsstation, welche frankirt, oder als Ueberweisung erhoben werden kann, nicht durch Abzug der Frachtkaturfracht an dem nach dem direkten Tariffaße ermittelten Gesamtsfrachtbetrage, sondern auf Grund des für den Verkehr zwischen der Einlagerungs- bzw. Reexpeditionsstation und der endgiltigen Bestimmungsstation bestehenden Tariffaßes zu berechnen.

Der hiernach gegenüber der Anwendung des direkten Tariffaßes für den Verkehr zwischen der ursprünglichen Aufgabestation der Sendung und der endgiltigen Bestimmungsstation bestehende Differenzbetrag wird von den österreichisch-ungarischen Reexpeditionsstationen in der Karte als Frachtkaturfracht vorgetragen.

Die in den Reexpeditionskarten als Frankaturen eingetragenen Theil- oder Gesamtsfrachten dürfen Seitens der Empfangsstationen in keiner Weise eine Aenderung erfahren und ergibt sich hieraus, daß die Prüfung und eventuelle Berichtigung der Frachten Seitens der Empfangsstationen sich nur auf die in Ueberweisung zu verrechnenden Frachten ab den Reexpeditionsstationen bis zu den Bestimmungsstationen beziehen kann. Für die richtige Berechnung und Einhebung der frankirten Gebühren sind die österreichisch-ungarischen Reexpeditionsstationen, für die richtige Berechnung und Einhebung der überwiesenen Frachtbeträge dagegen die Empfangsstationen verantwortlich.

Rücksichtlich der überwiesenen Aufgabs-Nebengebühren haften für die richtige Berechnung die Einlagerungsstationen, für die richtige Einhebung dagegen die Empfangsstationen.

In der oben bezeichneten Instruktion vom 1. Dezember 1884 ist bei den Art. 2 und 9 auf die verschiedenartige Behandlung hinsichtlich der von den österreichisch-ungarischen Lagerhausstationen reexpedirten Sendungen hinzuweisen.

Alle mit der Bezeichnung „Reexpeditionsverkehr“ versehenen, sowohl von den österreichisch-ungarischen wie auch von den übrigen Lagerhausstationen ausgestellten Fracht-

karten über reexpedirte Getreidesendungen, in welchen die Gesamtsfrachten nach den Tarifen der oben unter 1 bis 6 bezeichneten Verlehre berechnet werden, sind nach Maßgabe der Verfügungen Nr. 39542 B., Verordnungsblatt Nr. 33 vom Jahr 1885 und Nr. 26819 R., Verordnungsblatt Nr. 19 vom Jahr 1889 und in den hiefür vorgeschriebenen Formularen zu verrechnen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß die im combinirten Schiffs- und Bahnverkehr mit direkten Frachtkarten ab Wien und Passau eintreffenden Getreide- u. Sendungen nicht als reexpedirt zu behandeln sind.

Telegraphenwesen.

Nr. 83683. B. Vom 1. November d. J. ab ist im Verkehr innerhalb Deutschlands bei Vorausbezahlung des Botenlohns durch den Aufgeber eines Telegramms statt der Gebühr von 60 \mathcal{F} der feste Betrag von 40 \mathcal{F} zu erheben.

In den Vorschriften für den Telegraphendienst sind daher auf Seite 51, 65, 70 und 71 sowie auf Seite 89 und 91 Rubr. 11 und Seite 93 Rubr. 10 die Botengebührensätze von 60 auf 40 \mathcal{F} abzuändern.

Nr. 84036. B. Die Gebühr für Telegramme nach Italien beträgt vom 1. November ab 15 \mathcal{F} für das Wort. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden 60 \mathcal{F} erhoben.

Betriebseröffnungen und Mittheilungen.

Nr. 82363. B.

I. Eröffnung von Strecken.

1. Im Anfange November die Strecke Putbus—Lauterbach für den Güterverkehr (Dir.-Bez. Berlin) 2,28 km. Stationen Putbus und Lauterbach.
2. Am 1. November die Strecke Krebsöge—Radevormwald (Dir.-Bez. Elberfeld) 8,4 km. Stationen: Krähwinklerbrücke und Radevormwald.
3. Am 1. November die Strecke Schee—Silschede (Dir.-Bez. Elberfeld) 8,9 km. Stationen: Haglinghausen, Hibdinghausen, (P.) und Silschede.
4. Im Anfange Dezember die Strecke Ballstädt—Herbsleben (Dir.-Bez. Erfurt) 16,7 km. Stationen: Ballstädt, Burgtonna, Gräfontonna, Döllstädt und Herbsleben.
5. Am 1. November die Strecken der königlichen Eisenbahndirektion Magdeburg:

- a. Baalberge — Cönnern 11,3 km. Stationen: Baalberge, Bebitz (P.), Trebitz (P.) und Cönnern;
- b. Debitzfelde — Salzwedel 59 km. Stationen: Debitzfelde, Günzau, Kusely, Elbke, Beetzendorf, Siedenlangenbeck, Kufsfelde, Dambek, Altstadt-Salzwedel (P.);
- c. Gifhorn — Triangel 7,85 km. Stationen: Gifhorn-Henbüttel, Gifhorn (Stadt) und Triangel.

Die unter I. D. 3. 1—5 aufgeführten Strecken sind als Vereinsbahnstrecken zu betrachten.

II. Aenderung in den Befugnissen der Stationen.

1. Die Stationen Sosniza, Dorotheendorf und Zaborze (Dir.-Bez.-Breslau) nunmehr auch für den Personenverkehr eröffnet.
2. Station Burgsolms (Dir.-Bez.-Frankfurt a. M.) für den unbeschränkten Verkehr.

III. Aenderung von Stationsnamen.

1. Name der Station Sparavola der Sekundärbahn Val-lány—Barjas (Oesterr.-Ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft) in Sarafalva und der Station Vericza der Hauptbahn der gleichen Gesellschaft in Egházaskér geändert.
 2. Name der Station Gifhorn (Dir.-Bez.-Magdeburg) in Gifhorn-Henbüttel geändert.
- Von den vorstehenden Aenderungen ist im Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

- Es wurde aufgefunden:
- in einem am 23. September im Zuge 64 zurückgelassenen Handkoffer ein Geldtäschchen mit 90 M.; Fundsache wurde in Heidelberg abgeliefert;
 - am 12. Oktober im Lokalzug 36 Ettlingen Stadt—Bahnhof ein Geldtäschchen mit 3 M. und in Karlsruhe abgeliefert;
 - am 20. Oktober im Bereiche des Bahnhofes in Pforzheim ein Geldtäschchen mit 9 M. 50 Pf.;
 - am 21. Oktober im Zuge 7 der Betrag von 3 M. und in Freiburg abgeliefert;
 - am 22. Oktober im Bahnhofs zu Rheinfelden der Betrag von 2 M. 29 Pf.;

am 28. Oktober im Zuge 27 ein Geldtäschchen mit 4 M. 58 Pf. und in Ettlingen abgeliefert;

am 29. Oktober im Bereiche des Bahnhofes zu Haagen ein Geldtäschchen mit 28 M. 08 Pf.

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Bahnmeistern: August Grether von Neuenburg, August Julius Frey von Blankenloch, August Humpert von Fessenbach;

zum Bureaudiener: Portier Josef Schrey mann;

zum Bahnwärter: Adolf Brendle von Rinklingen.

Zugmeister Philipp Göbel ist an Stelle des Zugmeisters Wendelin Häuser mit der Wahrnehmung des Dienstes als Zugrevisor betraut worden.

Von den Eisenbahnkandidaten, welche sich der im laufenden Jahr abgehaltenen Aspirantenprüfung unterzogen haben, sind folgende in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Eisenbahnaspiranten aufgenommen worden:

Anton Mehger,
Gustav Adolf Lindenlaub.

Entlassen wurden:

Technischer Assistent Karl Seibert (auf. Ansuchen),
Bahnerpeditior II. Klasse Wilhelm Löffler.

Gestorben sind:

Bahnwärter Matthias Knösel am 21. Oktober l. J.,
Verfälscher Eduard Zäpfel am 23. Oktober l. J.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 76538. B. (Verordnungsblatt Nr. 50 vom 1. J.) ist statt 6²⁴ zu lesen 6²⁰ und statt 7²⁴ zu lesen 7²⁴.